

GEBÄRMUTTERHALSKREBS-FRÜHERKENNUNG NEUES ORGANISIERTES PROGRAMM AB JANUAR

Am 1. Januar startet das organisierte Programm zur Früherkennung von Zervixkarzinomen. Einen entsprechenden Beschluss hatte der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) gefasst. Die bestehende Früherkennung hat sich etabliert – es wird geschätzt, dass ohne sie etwa doppelt so viele Frauen an diesem Krebs sterben würden. Darauf soll aufgebaut und das bestehende Screening in ein organisiertes Programm umgestaltet werden – entsprechend den Vorgaben des Krebsfrüherkennungs- und Registergesetzes. Die inhaltlichen Vorgaben sind in der G-BA-Richtlinie organisierte Krebsfrüherkennung festgeschrieben und orientieren sich an den europäischen Leitlinien. Unter anderem ist festgelegt, dass anspruchsberechtigte Frauen regelmäßig Einladungen zu den Untersuchungen erhalten, die Screening-Intervalle angepasst werden und das Programm umfassend evaluiert werden soll. Die dafür geplante elektronische Dokumentation durch die Vertragsärzte wird allerdings vorerst ausgesetzt.

DIE INHALTE DES NEUEN PROGRAMMS

Das organisierte Programm beinhaltet, dass Frauen zwischen 20 und 34 Jahren weiterhin einmal jährlich eine zytologische Untersuchung mittels des Pap-Abstrichs wahrnehmen können. Je nach Ergebnis sind weitere Untersuchungen vorgesehen. Auch am Anspruch auf eine jährliche klinische Untersuchung hat sich nichts geändert. Neu ist dagegen Folgendes:

› **Regelmäßige Einladungen**

Gesetzlich krankenversicherte Frauen im Alter von 20 bis 65 Jahren werden alle fünf Jahre von ihren Krankenkassen zur Früherkennungs-Untersuchung eingeladen. Eine Altersobergrenze für die Untersuchung gibt es nicht. Mit den Einladungen werden auch Informationen zum Programm und zu Nutzen und Risiken der Leistungen verschickt. Damit das Infomaterial auch für Beratungsgespräche verfügbar ist, bedarf es einiger Exemplare, die in den Praxen ausliegen. Diese müssen nicht in großer Stückzahl vorgehalten werden und dienen vor allem der Information von Versicherten, die unabhängig von einer Einladung in die Praxis kommen, oder als Ansichtsexemplare. Ärzte werden gebeten, die Versicherteninformation vor dem Programmstart bei ihrer KV zu bestellen.

› **Anspruch auf kombiniertes Screening ab 35**

Statt der jährlichen zytologischen Untersuchung haben Frauen ab 35 Jahren ab dem 1. Januar 2020 alle drei Jahre Anspruch auf einen sogenannten Ko-Test – also ein kombiniertes Screening aus zytologischer Untersuchung und einem Test auf Humane Papillomviren (HPV). Bei Auffälligkeiten sieht die Richtlinie klare Algorithmen zur Abklärung vor; je nach Befund kann es indiziert sein, den Ko-Test nach einem Jahr zu wiederholen, oder eine Abklärungskolposkopie durchzuführen.

Das neu organisierte Screening startet im Januar 2020

Infomaterial für Beratungsgespräche beim G-BA erhältlich

› **Neue QS-Vereinbarung zur Abklärungskolposkopie**

Im Rahmen der Abklärung auffälliger Befunde kommt der Abklärungskolposkopie in dem organisierten Programm eine zentrale Rolle zu. So tritt mit dem Programm auch eine Qualitätssicherungsvereinbarung zur Abklärungskolposkopie in Kraft. Sie regelt, welche Anforderungen Gynäkologen erfüllen müssen, wenn sie Abklärungskolposkopien ab 2020 als Leistung anbieten und abrechnen wollen. Diese neue Leistung umfasst unter anderem die Untersuchung mit Kolposkop und die Entnahme von Biopsien sowie die entsprechende Beratung der Versicherten. Für die Abrechnungsgenehmigung müssen Gynäkologen Folgendes erfüllen:

- Sie müssen an einem Basis- sowie Fortgeschrittenen-Kolposkopiekurs erfolgreich teilgenommen haben.
- Und sie brauchen einen Nachweis über mindestens 100 bereits durchgeführte Kolposkopien. Davon müssen 30 oder mehr histologisch gesicherte Fälle intraepithelialer Neoplasien oder invasiver Karzinome sein, die nicht länger als zwölf Monate zurückliegen.

Wer diese Anforderungen bereits erfüllt, kann den fachlichen Nachweis schon jetzt für die Antragsstellung im Januar vervollständigen. Das entsprechende Formular „Persönlicher Einzelnachweis“ erhalten Gynäkologen bei ihrer Kassenärztlichen Vereinigung (KV). Hinzu kommen noch folgende Anforderungen an die Ausstattung:

- Das Kolposkop muss mindestens über zwei Vergrößerungsstufen zwischen 7- und 15-fach sowie über eine Lichtquelle verfügen. Hierbei müssen analoge Geräte eine direkte binokulare Befundung/Beurteilung ermöglichen.
- Digitale Geräte müssen in Bildqualität und Auflösung mindestens dem Standard der analogen Geräte entsprechen.

› **Einführung einer elektronischen Dokumentation ausgesetzt**

Ab Januar 2020 sollten auch neue Vorgaben für die Dokumentation gelten. Doch diese ruhen nun vorerst, da es nicht allen Softwareanbietern gelingen wird, zum Starttermin des Programms die nötige Dokumentationssoftware anzubieten. Der G-BA hat daher entschieden, die vorgesehene Dokumentationsverpflichtung für die Vertragsärzte so lange auszusetzen, bis eine flächendeckende Implementierung der Software in die Praxisverwaltungssysteme möglich ist.

Die Dokumentation soll dazu dienen, das neu organisierte Krebsfrüherkennungsprogramm, das entsprechend den Beschlüssen des G-BA angeboten wird, zu evaluieren. Damit soll die Qualität des Programms systematisch erfasst und weiterentwickelt werden. Im Zuge dessen ist zum Beispiel vorgesehen, die pseudonymisierten Daten der Ärzte mit anderen Daten, etwa der klinischen Krebsregister, zusammenzuführen und auszuwerten. Dadurch ließe sich beispielweise die Häufigkeit einer Krebserkrankung oder der Anteil falsch-positiver Befunde erfassen.

› **KVen übernehmen Funktion der Datenannahmestelle**

Sobald die Vorgaben für die Dokumentation in Kraft treten, übermitteln Ärzte dann ihre Daten online an ihre KV; die KVen übernehmen dabei die Funktion der Datenannahmestellen und leiten die Daten zur datenschutzkonformen Verschlüsselung an die Vertrauensstelle weiter.

Neue Leistungen:
Antragstellung ab
Januar

Voraussetzungen

Das Formular erhalten
Gynäkologen bei ihrer
KV

Anforderungen an die
Ausstattung

Dokumentation soll
der Evaluation dienen

› **Spezifikationen für technische Umsetzung der Dokumentation durch IQTiG**

Welche Angaben Ärzte künftig konkret zu dokumentieren haben, ist in der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme festgelegt; die genauen Spezifikationen wurden vom Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTiG) erstellt und zum 1. Juli 2019 veröffentlicht. Da das IQTiG auch die technischen Vorgaben für die Doku-Software erstellt hat, ist eine Zertifizierung durch die KBV nicht möglich. Die betroffenen Ärzte sind gebeten, mit ihrem Softwarehersteller abzuklären, welche Softwareprodukte zum Programm angeboten werden und wann mit der Auslieferung gerechnet werden kann.

› **Überarbeitetes Muster 39**

Wie bisher erfolgt der Auftrag des Gynäkologen an den Zytologen mit Muster 39. Der Überweisungsschein zur präventiven zytologischen Untersuchung entfällt. Ab dem 1. Januar 2020 löst das überarbeitete Muster 39 die bislang geltende Version unbenommen von der Aussetzung der Dokumentationspflichten nach der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme ab.

Im Zuge der neuen Dokumentationsvorgaben wurde das Muster überarbeitet und enthält nunmehr Informationen zum Test auf Humane Papillomviren (HPV) und zur HPV-Impfung. Die Informationen umfassen neben dem Testergebnis Angaben zum verwendeten Test und zum Virustyp. Dafür entfallen die bisher üblichen Angaben zur rektalen Untersuchung und zum Blutdruck.

Die Angleichung der Parameter soll ermöglichen, dass Ärzte die Daten zur zytologischen Untersuchung zukünftig nicht doppelt dokumentieren müssen, da die Daten sowohl für die Beauftragung (Muster 39) als auch später für die Programmevaluation genutzt werden.

Das angepasste Muster 39 steht bereits in Papierform und als Blankoversion zur Verfügung und kann wie üblich bei den KVen oder Vordrucklieferanten bestellt werden. Für das neue Muster 39 wird erstmals auch die digitale Auftragserteilung und Befundübermittlung ermöglicht. Hierfür kann, anders als beim digitalen Laborschein oder der digitalen Überweisung, die Signatur mit dem Praxisausweis (SMC-B) verwendet werden. Die Signierung mittels qualifizierter elektronischer Signatur des elektronischen Heilberufsausweises ist auch möglich, aber für dieses Muster nicht unbedingt erforderlich.

Neues Formular
beugt doppelter
Dokumentation vor

ORGANISIERTE FRÜHERKENNUNG VON GEBÄRMUTTERHALSKREBS DAS PROGRAMM IM ÜBERBLICK

Alter	Leistung
20 bis 65	Gesetzlich Versicherte im Alter von 20 bis 65 Jahren erhalten eine Einladung zur Teilnahme an dem Früherkennungsprogramm.
20 bis 34	Wie bisher haben Frauen zwischen 20 und 34 jährlich Anspruch auf eine zytologische Untersuchung mittels Pap-Abstrich.
Ab 20	Bei auffälligen Befunden besteht bei allen teilnehmenden Frauen Anspruch auf eine Abklärungsdiagnostik.
Ab 35	Frauen ab 35 wird alle drei Jahre eine Kombinationsuntersuchung (Ko-Test) aus Pap-Abstrich und HPV-Test angeboten.

Das Programm
im Überblick

Unabhängig vom Screening können Frauen ab dem Alter von 20 Jahren weiterhin jährlich die klinische gynäkologische Untersuchung in Anspruch nehmen.

Über die Bewertung der Gebührenordnungspositionen zum neuen Programm entscheidet der Bewertungsausschuss in Kürze. Wir werden darüber berichten und diese PraxisInfo entsprechend aktualisieren.

MEHR ZUM THEMA

[Beschluss des G-BA vom 22. November 2018 zum Programm zur Früherkennung von Zervixkarzinomen](#)

[Richtlinie des G-BA für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme](#)

[Weitere Informationen zur Verwendung digitaler Muster](#)

[KBV-Themenseite Früherkennung Gebärmutterhalskrebs](#)

MEHR FÜR IHRE PRAXIS

www.kbv.de



➤ **PraxisWissen**
➤ **PraxisWissenSpezial**
Themenhefte für
Ihren Praxisalltag

Abrufbar unter:
www.kbv.de/838223
Kostenfrei bestellen:
versand@kbv.de



➤ **PraxisInfo**
➤ **PraxisInfoSpezial**
Themenpapiere mit
Informationen für
Ihre Praxis

Abrufbar unter:
www.kbv.de/605808



➤ **PraxisNachrichten**
Der wöchentliche Newsletter
per E-Mail oder App

Abonnieren unter:
www.kbv.de/PraxisNachrichten
www.kbv.de/kbv2go

IMPRESSUM

Herausgeber:

Kassenärztliche Bundesvereinigung
Herbert-Lewin-Platz 2, 10623 Berlin
Tel.: 030 4005-0, Fax: 030 4005-1590
info@kbv.de, www.kbv.de

Redaktion:

Abteilung Nutzenbewertung;
Abteilung Sicherstellung;
Stabsbereich Strategie, Politik und Kommunikation

Stand:

Dezember 2019

Hinweise:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde meist nur eine
Form der Personenbezeichnung gewählt. Hiermit sind
selbstverständlich auch alle anderen Formen gemeint.